

**Sonderbestimmungen**

**für den Aufsichtsrat von Banken**

Überblick

| Thema  | Inhalt | Rechtsquellen |
| --- | --- | --- |
| Rechtsquellen | * Bankwesengesetz
* Fit & Proper Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht (FMA-RS)
* Leitlinien der Europ. Bank Authority (EBA/ESMA)
* Sparkassengesetz
* Europ. Verordnung über Anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)
* Wertpapieraufsichtsgesetz
* Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
 | BWGEBA-GuidelinesFMA-RSCRRWAGFMABG… |
| Fit und Proper Anforderungen an Arbeitnehmer- vertreter:innen(ANV) im Aufsichtsrat | * Fachlich geeignet, Erfahrungen, ausreichend Zeit etc.
* Betriebsrat hat Eignung zu bestätigen;
* Fit & Proper Test durch die FMA in Form eines Hearing möglich
* Beitrag der ANV zur kollektiven Eignung kann berücksichtigt werden
 | §§ 28a, 73 Abs 1 Z 8 BWGFMA-RS |
| Bewilligung bestimmter Unternehmensent- scheidungen durch die FMA | * Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform, Errichtung einer Zweigstelle in einem Drittland etc.
 | § 21 BWG |
| Organgeschäfte  | * Geschäfte der Bank mit Geschäftsleitern, Aufsichtsräten, leitenden Angestellten und deren Angehörigen, wie Kredite;
* einstimmiger Beschluss aller Geschäftsleiter und des Aufsichtsrats (Betroffener darf nicht mitstimmen) erforderlich
 | § 28 BWG |
| Cooling-Off für Aufsichtsratsvorsitz und Vorsitz in Ausschüssen | * Geschäftsleiter:in vor Bestellung als Vorsitzende/r des Aufsichtsrats – 2 Jahre Cooling-Off Periode
* Vorsitzfunktion in Vergütungs- und Prüfungsausschuss
 | § 28a BWG§ 39c, § 63a Abs 4 BWG |
| Zusätzliche Aufgaben des Aufsichtsrats | * Erörterung der strategischen Ziele, Risikostrategie und der internen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit der Geschäftsleitung+ Überwachung der Umsetzung
* Zustimmung zu Großkrediten
 | § 28a BWG § 28b BWG |
| Nominierungs-ausschuss | * Eigener Ausschuss zwecks Ermittlung von Bewerbern und Vorschlägen zur Neubesetzung von frei werdenden Stellen in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat
* sowie Zielquoten für das unterrepräsentierte Geschlecht in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat
 | § 29 BWG |
| Bankgeheimnis, Geldwäscherei, Terrorismusbekämpfung, Einlagensicherung | * Besondere Verschwiegenheits- und Sorgfaltsvorschriften
 | §§ 38, 39 BWG§§ 37a, 93 ff BWG |
| Risikomanagement | * Geschäftsleitung hat entsprechendes Risikomanagement (inhaltliche Vorgaben, Dokumentationspflicht, eigene, vom operativen Geschäft unabhängige Abteilung etc.) einzurichten
 | § 39 BWGFMA-Mindeststandards |
| Risikoausschuss | * Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich Risikobereitschaft und -strategie; Überwachung der Risikostrategie etc.
 | § 39d BWG |
| Vergütungspolitik/Ver- gütungsausschuss | * Vorbereitung von Beschlüssen betreffend Vergütung, Überwachung der Vergütungspolitik etc.
 | § 39b (+ Anlage) und § 39c BWGFMA RS |
| Interne Revision - Quartalsberichte | * Quartalsweise Berichtspflicht der internen Revision an Aufsichtsratsvorsitzende/n und Prüfungsausschuss
 | § 42 BWG FMA-Mindeststandards für die interne Revision |
| Rechnungslegung  | * Einzelne Bestimmungen des UGB sind nicht anwendbar, Verpflichtung zur Verwendung von Formblättern, Übermittlung an FMA und OeNB
 | §§ 43 - 65 BWG |
| Bankprüfer | * Besonderheiten in Bezug auf Rotation (interne 7 Jahre /externe 10 Jahre); Berichtspflicht; Cooling-Off Periode von 3 Jahren, wenn vorher gesetzl. Vertreter:in, Aufsichtsratsmitglied oder AN des geprüften Unternehmens
 | §§ 60 ff BWGFMA-RS  |
| Prüfungsausschuss | * Zwingend zu bestellen, wenn Bilanzsumme > 1 Mrd. € oder Ausgabe von Wertpapieren zum Handel auf einem geregelten Markt
 | § 63a Abs 4 BWG |
| Bankenaufsicht | * Komplexes Aufsichtsverfahren durch FMA, Staatskommissär:in, OeNB, EZB, EBA (European Banking Authority) u.a.
 | CRRCRD-IVFMABGEBA-VO, §§ 69 ff BWG, etc. |

Stand April 2024